

Landgericht Hamburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 14, 22, 21 Abs. 6, 24 Abs.6 WEG

- 1. Ein Beschluss ist nur anfechtbar, aber nicht nichtig, wenn eine durchführbare Regelung noch erkennbar ist. Ist dagegen auch durch Auslegung (nach objektiv-normativen Kriterien) der Inhalt des Eigentümerbeschlusses nicht eindeutig festzustellen, bleibt er vielmehr widersprüchlich, ohne erkennbare vollziehbare Regelung oder gar bedeutungslos, liegt Nichtigkeit vor.**
- 2. Bei einer modernisierenden Instandhaltungsmaßnahme im Sinne von § 22 Abs. 2 WEG ist keine Einstimmigkeit erforderlich.**
- 3. Ein Anspruch auf Berichtigung von Mängeln bzw. Fehlern im Protokoll der Eigentümerversammlung ist nur gegeben, wenn bei einem falsch wiedergegebenen Beschlusstext eine Auswirkung auf das Beschlussergebnis besteht; ist dies nicht der Fall, ist das Berichtigungsbegehren unerheblich, es fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.**
- 4. Ein Negativbeschluss, d.h. ein Beschluss, der mehrheitlich von der Versammlung abgelehnt wurde, braucht nicht protokolliert werden.**

LG Hamburg, Urteil vom 31.08.2012; Az.: 318 S 8/12

Tenor:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 20. Dezember 2011 - Az 980 C 79/11 WEG - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Tatbestand:

I.

Die Parteien streiten auch in der Berufungsinstanz noch um den (Ergänzungs-) Beschluss der Eigentümerversammlung vom 14. Juni 2011 zu TOP 3 betreffend die Dachsanierung und um den Inhalt des Protokolls bzw. die Gültigkeit des Beschlusses dieser Versammlung zu TOP 2c).

Wegen des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil des Amtsgerichts (§ 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO), die keiner Ergänzung bedürfen.

Das Amtsgericht hat die Klage mit seinem Urteil vom 20. Dezember 2012 (Bl. 121 d.A) abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es dazu ausgeführt, dass die auf Berichtigung des Protokolls gerichtete Klage unzulässig sei, weil der Klägerin kein Rechtsschutzbedürfnis zustehe. Die nach dem Beschlusstext auf dem Dach

aufzubringende "Wärmedämmung" greife nicht in ihre Rechte ein; sie sei ohnehin für die Einhaltung der Vorschriften der EnEV. Es sei ferner nicht von Belang, ob das Beschlussergebnis falsch protokolliert worden sei. Gründe, aus denen der Beschluss zu TOP 2c) - hilfsweise - für ungültig zu erklären sei, habe die Klägerin nicht dargetan.

Soweit sich die Klage gegen den Beschluss zu TOP 3 richte, sei diese zulässig, aber unbegründet. Es ginge zwar (auch) um die Feststellung des Beschlussergebnisses, was aber unschädlich sei. Die Einladung zur Versammlung sei hinreichend bestimmt gewesen; eine schlagwortartige Bezeichnung des Beschlussgegenstands reiche dafür aus. Vorliegend habe es sich auch nicht lediglich um eine rudimentäre Beschreibung gehandelt. Der Beschlusstext müsse auch keine Einzelheiten zur Bauausführung enthalten. Wichtig sei vielmehr, dass die dahingehenden Anforderungen hinterher eingehalten werden. Die im Beschluss getroffene Kostenregelung sei klar, und zwar auch betreffend den Miteigentümer R.. Die Einwände der Klägerin im Hinblick auf die Nachteile nach § 14 Ziff. 1 WEG, die sie erleiden würde, seien unerheblich. Der durchgeführte Ortstermin habe keine "Unzumutbarkeit" hervorgebracht, die mit der Durchführung der Maßnahme einherginge. Außerdem handele es sich dabei um eine modernisierende Instandhaltung. Bei der Aufbringung einer Wärmedämmung auf das Dach des Gebäudes sei eine Anpassung der Fenster erforderlich; die beschlossenen "Faltelemente" seien zudem vorliegend hinzunehmen.

Gegen dieses Urteil des Amtsgerichts, der Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten zugestellt am 23. Dezember 2011 (Bl. 138 d.A.), hat diese mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23. Januar 2012 - Eingang bei Gericht am selben Tag per Telefax (vgl. Bl. 141 d.A.) - Berufung eingelegt und diese, nachdem die Berufungsbegründungsfrist auf Antrag vom 22. Februar 2012 (Bl. 147 d.A.) bis zum 22. März 2012 verlängert worden war, mit weiterem anwaltlichen Schriftsatz vom 22. März 2012 - Eingang bei Gericht am selben Tag per Telefax (vgl. Bl. 152 d.A.) - begründet.

Die Klägerin macht geltend, dass das Protokoll der Versammlung vom 14. Juni 2011 zu TOP 2c) ihr Abstimmungsverhalten falsch wiedergebe. Die "Wärmedämmung" sei kein Thema gewesen. Die Folgen dieser Entscheidung seien nicht absehbar. Ihre Befürchtungen ergäben sich aus der von ihr eingeholten gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen H. vom 23. Februar 2012 (vgl. Anlage Bk1, Bl. 168 d.A.). Der Kostenrahmen, der veranschlagt worden sei, sei "aus der Luft gegriffen". Das Amtsgericht hätte sie, die Klägerin, ferner darauf hinweisen müssen, dass der Schwerpunkt der rechtlichen Prüfung auf der Anfechtung dieses Beschlusses liege. Dieser sei auch nicht hinreichend bestimmt und deswegen nichtig. In der Einladung bzw. in der dortigen Tagesordnung tauche ein Beschluss zu diesem Themenkomplex auch gar nicht auf.

In dem Beschluss zu TOP 3, so die Klägerin weiter, fehle es an einer Angabe, ob Brutto- oder Netto-Beträge gemeint seien. Auch sei darin eine generelle Kostenübernahmepflicht des Eigentümers der Wohnung Nr. 10 (R) nicht enthalten; es daher völlig unklar, wer für Folgekosten (etwa Wartung) aufzukommen habe. Eine Skizze oder Produktbeschreibung für die Fensterfront habe nicht vorgelegen, so dass deren Konstruktion und Erscheinungsbild unklar seien. In der Angebotssumme von € 9.229,40 seien diverse Mehrkosten nicht enthalten. Auch entspreche die Leistungsbeschreibung nicht den anerkannten Regeln der Technik: es habe keine Alternativangebote gegeben und es habe auch keine Angebotsprüfung stattgefunden; ebenso fehle es an einem Angebot für die Bauleitung. Der Beschluss sei ferner zu unbestimmt. Auch gehe das Amtsgericht fehl in der Annahme, dass es

sich um eine modernisierende Instandhaltung handele. Eine solche sei dann nicht gegeben, wenn vorhandener Bestand komplett umgestaltet werde und das Fenster bzw. die Türen nach dem Umbau eine andere Funktionsweise aufweisen würden. Die Maßnahme bedürfe ihrer Zustimmung. Das Amtsgericht habe § 6 lit. b) der Teilungserklärung falsch ausgelegt; eine Veränderung der Nutzungsfunktion sei nicht gleichzusetzen mit einer Veränderung der äußerlichen Gestaltung des Gebäudes. Außerdem ergäben sich weitere unzumutbare Folgen: der zur Wohnung des Eigentümer R. (Nr. 10) belegene Raum ihrer Wohnung nebst Balkon sei für sie von besonderem Wert. Der Umbau führe zu einer direkten Einsehbarkeit in ihre Wohnung. Außerdem gebe es eine Blendwirkung mit Licht und eine direkte Hörbarkeit von Lärm. Ihre Einheit werde in ihrem Wert gemindert. Ferner gebe es Probleme mit der Statik (Risse) und Wasser.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg vom 20. Dezember 2012 - Az. 980 O 79/11 WEG - aufzuheben und

1. den Beschluss der Eigentümerversammlung vom 14. Juni 2011 zu TOP 3 (Ergänzungsbeschluss zur Dachsanierung) für ungültig zu erklären,

hilfsweise festzustellen, dass der Beschluss zu TOP 3 nichtig ist;

2. den Beklagten zu 2) und 3) aufzugeben, den in der Versammlung der Wohnungseigentümer vom 14. Juni 2011 unter TOP 2c) gefassten Beschluss in dem Protokoll wie folgt zu ändern: "Um spätere Folgekosten zu vermeiden, wird für die Instandsetzung des Dachterrassenbereichs vor dem Glasdachaufbau über der Wohnung R. im Zuge der Baumaßnahme ein Kostenrahmen von bis zu ca. EUR 2.500,00 genehmigt. Finanzierung aus der Instandhaltungsrücklage",

hilfsweise den in der Versammlung der Wohnungseigentümer vom 14. Juni 2011 unter TOP 2c) gefassten Beschluss für ungültig zu erklären.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen die Entscheidung des Amtsgerichts und bringen vor, dass der Klägerin in Bezug auf den Protokollberichtigungsantrag (TOP 2c) das Rechtsschutzbedürfnis fehle, weil es sich dabei nicht um eine für sie rechtlich erhebliche Erklärung handele; es gehe ihr an sich nur um den Beschlusstext, während der Beschluss - was unstreitig ist - mehrheitlich abgelehnt worden sei. Sofern sich die Klägerin auf den Inhalt eines neuen Gutachtens beziehe, werde dessen Inhalt bestritten; dies sei auch verspätet. Der Inhalt des Beschlusses sei ferner richtig. Anfechtungsgründe hätte die Klägerin fristgerecht nicht vorgebracht. Die Berufung auf einen Formmangel (Ankündigung Einladung) sei treuwidrig, weil die Klägerin einen positiven Beschluss gar nicht anstrebe.

Der Beschluss zu TOP 3) weise - was immer der Fall sei - nur Bruttosummen aus; außerdem sei dieses Vorbringen verspätet. Es seien ferner vorab drei Vergleichsangebote eingeholt worden. Die Bau- bzw. Systemskizze habe seinerzeit Vorgelegen. Die Kosten für den Austausch der Fenster seien in dem Beschluss abschließend geregelt worden; die Mehrkosten trage der Eigentümer der Einheit Nr. 10 (R.). Die Erhöhung der Dachhaut sei ohnehin bestandskräftig beschlossen, so

dass eine Erhöhung der Fensterrahmen nunmehr zwingend folgen müsse. Sofern es dabei optische oder technische Veränderungen zum jetzigen Zustand gebe, handele es sich um eine modernisierende Instandhaltung. Aus dem Wintergarten der Wohnung Nr. 10 werde entgegen der Behauptung der Klägerin auch kein "Freisitz". Die Statik sei unproblematisch; die Einsehbarkeit der Wohnung der Klägerin werde nicht erhöht, auch nicht Licht- und Schallimmission.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien im Verlauf des Rechtsstreits wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2012 (Bl. 225 d.A) hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe:

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.

Die Kammer konnte die Sache durch den Einzelrichter entscheiden, nachdem ihm der Rechtsstreit mit Beschluss vom 30. Mai 2012 zur Entscheidung übertragen worden ist, vgl. § 526 ZPO.

1. Die Berufung ist zulässig. Sie ist fristgemäß eingelegt und begründet worden, §§ 517, 519, 520 Abs. 2 ZPO. Auch der notwendige Wert der Beschwerde von € 600,00 ist vorliegend überschritten.

2. Die Berufung hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Klage mit seinem angefochtenen Urteil zu Recht abgewiesen. Der Beschluss der Eigentümersammlung vom 14. Juni 2011 zu TOP 3 ist weder nichtig noch auf Anfechtung der Klägerin hin für ungültig zu erklären (a.). Ferner ist der Antrag auf Berichtigung des Protokolls betreffend den TOP 2c) dieser Versammlung unbegründet (b). Dazu im Einzelnen:

a) Der Beschluss zu TOP 3 ist weder nichtig noch verstößt er gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung oder andere, den Schutz der Klägerin bezweckende Rechtsvorschriften.

Dabei hat die Kammer ihrer Entscheidung nur solches Vorbringen der Klägerin zugrunde gelegt, das sie innerhalb der Anfechtungsbegründungsfrist (s. § 46 Abs. 1 S. 2 WEG) wenigstens dem wesentlichen tatsächlichen Kern des Lebenssachverhalts nach (vgl. BGH, NJW 2009, 999, 1000, Tz. 10) vorgetragen hat und welches nicht nach § 531 Abs. 2 Nr. 1 ZPO als verspätet zurückzuweisen ist. Beides gilt insbesondere für die von der Klägerin erst in zweiter Instanz zur Akte gereichte gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen H. vom 25. Februar 2012, so dass die Klägerin, die sich deren Inhalt zu Eigen gemacht hat, damit hier ausgeschlossen ist.

aa) Soweit die Klägerin - hilfsweise - die Nichtigkeit des o.g. Beschlusses geltend macht, ist ihr entgegen zu halten, dass der Beschluss nicht derart unbestimmt ist, dass daraus seine Nichtigkeit folgt. Ein Beschluss ist nur anfechtbar, aber nicht nichtig, wenn eine durchführbare Regelung noch erkennbar ist. Ist dagegen auch

durch Auslegung (nach objektiv-normativen Kriterien) der Inhalt des Eigentümerbeschlusses nicht eindeutig festzustellen, bleibt er vielmehr widersprüchlich, ohne erkennbare vollziehbare Regelung oder gar bedeutungslos, liegt Nichtigkeit vor (vgl. nur Kammer, Urt. v. 28.03.2012 - 318 S 45/11, m.w.N., abrufbar unter BeckRS 2012, 11254). Beides ist vorliegend aber nicht einmal im Ansatz der Fall. Die Klägerin hat selbst mit Schriftsatz vom 9. November 2011 eine "Systemskizze" zur Akte gereicht (Bl. 90 d.A) und dazu ausgeführt, dass sich das Bauvorhaben daraus sehr "anschaulich" ergebe. Danach ist, auch bei Würdigung des an Ausführlichkeit kaum zu steigernden Beschlusstextes als solchem, der Einwand der Klägerin, der Beschluss sei unbestimmt, ohne Erfolg. Im Übrigen kommt es auf ihren "Hilfsantrag" auch nicht an, weil bei jeder Beschlussanfechtung ohnehin auch Nichtigkeitsgründe zu prüfen sind.

bb) Soweit die Klägerin auf "statische Bedenken" verwiesen hat, ist ihr dazu zu berücksichtigendes Vorbringen so pauschal geblieben, dass eine Beweisaufnahme darüber nicht statthaft war.

cc) Die Kostenlast, zu der die Klägerin meint, sie ergebe sich nicht hinreichend klar aus dem Beschluss zu TOP 3, ist betreffend den Eigentümer der Einheit Nr. 10 (R.) ausreichend und in nicht zu beanstandender Art und Weise dahingehend geregelt worden, dass dieser alle Kosten zu tragen hat, die mit dem Austausch der Fenster zu tun haben. Dass es sich dabei lediglich um "voraussichtliche Kosten", die im Beschluss genannt worden sind, gehandelt hat, ist unschädlich.

Soweit die Klägerin im Übrigen bemängelt, dass sich die Berechnung der im Beschluss wiedergegebenen Kosten(-beträge) nicht nachvollziehen lassen, sei sie auf die Aufstellung der Beklagten in deren Schriftsatz vom 10. November 2011 (Bl. 92 d.A), dort S. 3, verwiesen, aus der sich - wie auch schon aus dem Beschluss selbst nebst Anlagen - das Zahlenwerk nachvollziehbar ergibt.

dd) Die Eigentümerversammlung hat auch keine Zustimmungspflicht der Klägerin missachtet. Ebenso wie das Amtsgericht ist auch die Kammer der Meinung, dass das streitbehaftete Vorhaben als modernisierende Instandhaltung im Sinne von § 22 Abs. 2 WEG zu qualifizieren ist, weswegen es auf eine Zustimmung der Klägerin dazu nicht ankommt. Dieser Annahme steht nicht entgegen, dass sich die Beschlussfassung bzw. die beschlossene Maßnahme lediglich auf eine einzelne Einheit bezieht (vgl. Elzer, in: Timme, BeckOK-WEG, Ed. 13 [7/2012], § 22, Rn. 194). Im Übrigen hält sich die Maßnahme in dem Rahmen, der durch eine entsprechende - großzügige (BGH, NJW 2011, 1220, 1221, Tz. 9) - Anwendung der Regelung in § 559 BGB vorgegeben wird.

Die beschlossene Ausführung der Fensterelemente als "Falttüren" stellt eine nachhaltige Gebrauchswerterhöhung dar. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Wohnen bei objektiver Betrachtung und den Maßstäben der Verkehrsanschauung bequemer, angenehmer, sicherer oder gesünder oder weniger arbeitsaufwendig wird, die Nutzungsmöglichkeiten aus der Sicht eines verständigen Wohnungseigentümers also sinnvoll verbessert werden (s. Elzer, a.a.O., Rn. 204). Die hier geplante Maßnahme trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere die Belichtung und Belüftung der Einheit Nr. 10 bei gleichzeitig verbesserter Handhabbarkeit und Öffnungsmöglichkeit der Fensterfront gesteigert wird, und zwar nach dem Stand der entsprechenden Technik.

Die Eigenart der Wohnanlage wird dadurch auch nicht verändert. Das wäre nur dann der Fall, wenn durch die "Faltfensterfront" das charakteristische Aussehen der gesamten Wohnanlage verändert werden würde (Elzer, a.a.O., Rn. 220). Dafür

fehlt nach den Lichtbildern, die die Parteien zur Akte gereicht haben, aber jeder Anhalt. Unter Berücksichtigung des Inhalts der von der Klägerin selbst vorgelegten "Bau- bzw. Systemskizze" ergibt sich lediglich in Bezug auf die Ausführung der "Faltfenster" eine geringfügige, nicht prägende Abweichung vom derzeitigen Zustand.

Die Klägerin wird durch die Maßnahme auch nicht unbillig beeinträchtigt. Eine solche Unbilligkeit ist (nur) dann gegeben, wenn einem - verständigen - Wohnungseigentümer in zumutbarer Weise die Hinnahme der Maßnahme der nicht abverlangt werden kann, das von ihm noch hinzunehmende Maß also grob überschritten ist (vgl. BGH, a.a.O., S. 1222, Tz. 12). Nach Maßgabe des Ergebnisses der Beweisaufnahme, also der vom Amtsgericht durchgeführten und sorgfältig protokollierten Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten sowie den aktenkundigen Lichtbildern vermag die Kammer die Auffassung der Klägerin, sie werde durch den zu errichtenden "Freisitz" unzumutbar beeinträchtigt, nicht zu teilen. Die Maßnahme hält sich vielmehr in dem Rahmen des Zumutbaren, wie es bei einer innerstädtischen und zunehmend dichten Bebauung hinzunehmen ist. Auch kommt es nicht zu der befürchteten Errichtung eines "Freisitzes", sondern lediglich zu einer großzügigeren und leichter handhabbaren Öffnungsmöglichkeit einer in ihren Ausmaßen unverändert bleibenden Fensterfläche, die durch die Absturzsicherung ohnehin ein "Freisitzen" verhindert.

Eine davon abweichende rechtliche Würdigung ergebe sich auch dann nicht, wenn die Maßnahme - wie es die Klägerin befürwortet - als bauliche Veränderung im Sinne von § 22 Abs. 1 WEG anzusehen wäre. Zwar sieht diese Regelung die Zustimmung eines nach § 14 Ziff. 1 WEG benachteiligten Wohnungseigentümers vor, an der es hier in Person der Klägerin fehlt. Aber der anzuwendende Maßstab, den § 14 ZS ff. 1 WEG vorgibt, ist hier durch § 6 lit. b) - wie das Amtsgericht zutreffend erwogen hat - verschärft worden und mithin derselbe, wie er in § 22 Abs. 2 WEG vorgesehen ist. Es handelt es dabei um eine - ihrem Schwerpunkt nach - Veränderung der äußerlichen Gestaltung des Gebäudes, auch wenn technische Änderungen vorgenommen werden.

b) Der (Haupt-)Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Protokolls der Versammlung vom 14. Juni 2011 zu TOP 2c) hat ebenfalls keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat im Ergebnis - wie auch die Beklagten - zu Recht angenommen, dass der Klägerin dafür das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

aa) Es ist anerkannt, dass jeder Wohnungseigentümer einen - auch gerichtlich durchsetzbaren - Anspruch auf Berichtigung von Mängeln bzw. Fehlern im Protokoll der Eigentümerversammlung hat (vgl. Steinmeyer, in: BeckOK-WEG, a.a.O., § 24, Rn. 153). Bei jedem Berichtigungsbegehren - auch hier - ist indes zu prüfen, ob bei einem falsch wiedergegebenen Beschlusstext eine Auswirkung auf das Beschlussergebnis besteht; ist dies nicht der Fall, ist das Berichtigungsbegehren unerheblich, es fehlt das Rechtsschutzbedürfnis (Steinmeyer, a.a.O., Rn. 159 m.w.N.).

Die Berichtigung, die die Klägerin hier mit ihrem Antrag erstrebt (Streichung des Begriffes "Wärmedämmung" im Beschlusstext), würde sich nicht auf das Beschlussergebnis auswirken, weil es sich bei dem dazu gefassten Beschluss unstrittig um einen sog. Negativbeschluss gehandelt hat, die Mehrheit der Eigentümer die Vornahme der besagten Maßnahme also abgelehnt haben. Ob es sich um eine abgelehnte Maßnahme, die ursprünglich auch auf eine "Wärmedämmung" gerichtet war oder nicht, gehandelt hat, ist in einem solchen Fall ohne Relevanz für die Klägerin. Hinzu kommt, dass sie in der Sache nicht einmal

einen darauf gerichteten positiven Beschluss erstrebt, sondern gerade verlangt, dass keine "Wärmedämmung" auf das Dach aufgebracht wird.

bb) Dem hilfsweise geltend gemacht Anfechtungsbegehren bleibt ebenfalls der Erfolg versagt.

Für die Anfechtung eines Negativbeschlusses fehlt der Klägerin nicht das Rechtsschutzbedürfnis, weil sie ein Interesse an der ordnungsgemäßen Verwaltung des Gemeinschaftseigentums, das durch die Instandsetzungsmaßnahme betroffen ist, hat (BGH, NZM 2010, 205, 206, Tz. 13).

Insoweit hatte die Kammer aber nur zu prüfen, ob und wie sich der von der Klägerin innerhalb der Frist des § 46 Abs. 1 S. 2 HS 2 WEG (s.o.) geltend gemachte Einladungsmangel ausgewirkt hat.

Dahinstehen kann hier, ob die Beschlussfassung zu TOP 2c) in der Einladung zur Versammlung jedenfalls schlagwortartig hätte aufgenommen werden müssen. Jedenfalls hat sich ein etwaiger formeller Mangel nicht auf das Beschlussergebnis ausgewirkt, ist also nicht kausal geworden. Bei ordnungsgemäßer Ankündigung wäre der o.g. Negativ-Beschluss zur Überzeugung der Kammer ebenso gefasst worden (vgl. dazu OLG München, NZM 2005, 825). Ohnehin hält es die Klägerin der Sache nach für richtig, dass die Mehrheit der Eigentümer den Beschlussantrag abgelehnt hat.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Eines Ausspruchs zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedarf es angesichts des Ausschlusses der Nichtzulassungsbeschwerde nicht.